Mittheilung des Senats

vom 22. Juli 1879.

1. Consumtionsabgabe auf Pferdefleisch.

In ihrem Beschlusse vom 19. März d. J. hat die Bürgerschaft den Wunsch ausgesprochen, daß die Ungleichheit, welche darin besteht, daß von dem von außen, namentlich aus dem Landgebiete, in die Stadt und in den derselben angeschlossenen Consumtionsabgabenbezirk eingeführten Pferdefleische u. s. w. die Consumtionsabgabe erhoben wird, während die in der Stadt zur Verzehrung geschlachteten Thiere dieser Art der Abgabe nicht unterworfen sind, beseitigt werde und zu dem Ende den Senat ersucht, das Erforderliche in der Richtung zu veranlassen, daß das von auswärts, namentlich vom Landgebiete, in die Stadt und in den erwähnten Bezirk hereingebrachte Fleisch dieser Art, sofern es als solches dadurch, daß es in Vierteln mit den Hufen oder mit einem Theile des Felles eingeführt wird, erkennbar gemacht ist, von der Consumtionsabgabe befreit bleibe.

Der Senat hat vor seiner Beschlußfassung eine nochmalige Begutachtung der Steuerdeputation für wünschenswerth erachtet. Diese ist gegen die beantragte Befreiung ausgefallen und zwar aus folgenden Gründen:

Es sei freilich zuzugeben, daß das Pferdefleisch dadurch, daß es in Vierteln mit den Hufen oder mit einem Theile des Felles eingeführt wird, als solches sich ausweisen lasse; damit seien jedoch die Bedenken nicht beseitigt, welche die Deputation bereits in ihren früheren Berichten über denselben Gegenstand, v. 12. Oct. 1877, pag. 301 d. Verh. und v. 19. März 1878, pag. 164 d. Verh. hervorgehoben habe.

Eine Unterscheidung zwischen dem Fleische der im Bremischen Gebiete und der in den benachbarten preußischen und oldenburgischen Landestheilen geschlachteten Pferde werde nicht durchzuführen sein und da voraussichtlich eine vermehrte Einfuhr die Folge der Abgabenfreiheit sein werde, so trete die Gefahr nahe, daß auch das Fleisch von kranken Thieren unbeanstandet eingeführt werde. Wolle man dem begegnen, so müsse bei der steuerfreien Einfuhr von Pferdefleisch durch Attest der Gemeindebehörden nachgewiesen werden, daß es von einem Pferde herrühre, welches im Landgebiete geschlachtet und gesund befunden worden sei. Abgesehen hievon, werde auch der Vortheil der Abgabenfreiheit nicht den Consumenten, sondern dem Verkäufer zu Gute kommen, weil der Preis des Pferdefleisches sich stets nach demjenigen der steuerpflichtigen Fleischsorten richten werde. Endlich würde durch die Befreiung nur eine neue Ungleichheit geschaffen, indem das Pferdefleisch günstiger gestellt sein würde, als andere Fleischsorten von geringerem Werthe, welche der Abgabe unterliegen. Ihres Erachtens könne nur geholfen werden durch Annahme des von ihr am 12. October 1877 vorgelegten Gesetzentwurfes, die Erhebung einer Consumtionsabgabe von Pferden, Maulthieren und Eseln betreffend, wonach sechs Mark für jedes Stück, welches in der Stadt Bremen und dem derselben angeschlossenen Consumtionsabgabenbezirke zum Zwecke der Verzehrung geschlachtet worden, zu entrichten wären. Falls aber solches nicht beliebt werden sollte, sei die Aufrechterhaltung des jetzigen Verhältnisses bis zur Vollendung und Eröffnung des Schlachthauses zu empfehlen, da bei dieser Anlage auch Rücksicht auf Pferdeschlachtereien genommen sei und es demnach den jetzt auf das Landgebiet angewiesenen Bremischen Pferdeschlachtern unbenommen sein werde, in Zukunft innerhalb des Consumtionsabgabenbezirks zu schlachten und dadurch des Vortheils der Abgabenfreiheit theilhaftig zu werden, sofern diese überhaupt dann beibehalten werden sollte.

Der Senat kann diesen Ansichten im Wesentlichen nur beipflichten; er hat sich daher nicht veranlaßt sehen können, dem Antrage der Bürgerschaft gemäß zu verfahren, giebt vielmehr anheim, den von der Steuerdeputation am 12. Oct. 1877 vorgelegten Gesetzentwurf anzunehmen oder aber bis zur Eröffnung des Schlachthauses es beim Bestehenden zu belassen.

2. Flußlootsen.

Die Behörde für das Lootsenwesen hat dem Senate den nachstehenden Bericht über eine anderweite Regelung des Flußlootsenwesens erstattet. Unter Bezugnahme auf den Inhalt desselben beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle sich mit dem von der Behörde empfohlenen Zuschusse der Staatskasse zu dem etwaigen Deficit der projectirten Kasse der Flußlootsen einverstanden erklären.

Bericht der Behörde für das Lootsenwesen.

Während das von der Weser aus betriebene Seelootsengewerbe im Laufe der letzten Jahrzehnte vielfach Gegenstand von Verfügungen, Einrichtungen und Verhandlungen gewesen ist, die auf eine Hebung desselben hinzuwirken bestimmt waren, hat man der zwischen der Unterweser und der Stadt Bremen bestehenden Flußlootseneinrichtung nicht diejenige Beachtung zugewendet, welche die Schwierigkeit des Fahrwassers einerseits und der in den letzten Jahren sich mehr und mehr wieder hebende Stromschiffsverkehr andererseits zu verlangen scheinen.

Abwärts von Bremen bis nach Vegesack haben in Gemäßheit der Verordnungen vom 30. März 1835 und 2. April 1841 beeidigte Lootsen den Dienst wahrzunehmen, deren sich, so lange einer derselben an der Stadt zu finden ist, diejenigen Schiffer, welche der Lootshülfe bedürftig sind, nach der Verordnung von 1835 bei Strafe doppelten Lootsgeldes zu bedienen haben. Das unbefugte Lootsen ist durch dieselbe Verordnung bei gleicher Strafe untersagt.

Abwärts von Vegesack ist ein eigentlicher Lootsdienst nicht organisirt. Die stadtbremischen Flußlootsen sind seit Erlaß der Gewerbeordnung allerdings auch für die Strecke von Vegesack nach Bremerhaven geprüft und patentirt. Sie lootsen aber regelmäßig nur solche Schiffe, die von Bremen direct nach Bremerhaven segeln.

Von Elsfleth und Brake ab lootsen die dortigen Oldenburger Lootsen, die allen Oldenburger Staatsangehörigen gegenüber, mit Ausnahme der Mitglieder der andern Oldenburger Lootsgesellschaften, ein Privileg in Anspruch zu nehmen haben.

Weseraufwärts bis Brake lootsen Seelootsen, von denen die Oldenburger gegenüber allen Oldenburger Staatsangehörigen, die Geestendorfer gegenüber allen Hannoveranern, ein Privilegium beanspruchen.

Oberhalb Brake lootsen die Elsflether Flußlootsen, die ebenfalls allen anderen Oldenburgern gegenüber ein Privilegium besitzen.

Im Uebrigen existirt ein Lootsdienst auf der Weser nicht.

Den Lootsdienst von Bremen abwärts nehmen zur Zeit vier in Bremen wohnende Lootsen wahr, von denen zwei das Gewerbe als Nebenbeschäftigung treiben. Dieselben stehen unter einander in keiner Verbindung, suchen sich, theilweise unter Herabsetzung der vorgeschriebenen Taxe und immer im Streite mit Personen, die das Lootsengewerbe unbefugt betreiben, gegenseitig Concurrenz zu machen und entbehren seit Aufhebung der Einnehmerstelle an der Wichelnburg jeder directen Beaufsichtigung und jeder Oberleitung.

Weseraufwärts functioniren bremische Lootsen nur ausnahmsweise, die stadtbremischen Flußlootsen nur dann, wenn sie abwärts gefahren, zufällig aufwärts bestimmte Schiffe vorfinden, die Bremerhavener Seelootsen nur dann, wenn Braker oder Elsflether Lootsen nicht zu haben sind.

Daß dieser Zustand geändert werden muß, bedarf keiner besonderen Motivirung. Es liegt im Interesse der Stadt Bremen sowohl, als im Interesse der sich in letzterer Zeit in erfreulicherweise mehrenden Weserstromschiffahrt, daß Schiffe, welche die Stadt zu erreichen gewillt und in der Lage sind, nicht deshalb an der Unterweser festgehalten werden, weil ihnen ein des schwierigen Fahrwassers kundiger Bremischer Lootse nicht zur Verfügung steht und weil die Lootsen, die sie an der Unterweser finden, keine Verpflichtung und kein großes Interesse daran haben, weiter als bis Elsfleth zu lootsen.

In gedeihlicher Weise zu ändern ist aber nur, wenn Bremen den Dienst zwischen der Stadt und der Unterweser nach einem einheitlichen Systeme ordnet und unter eine Oberleitung und Controle stellt, die Sicherheit dafür bietet, daß auf- wie abfahrende Schiffe jederzeit Lootsen zur Verfügung haben.

Nach Ansicht der Behörde lassen sich diese Zwecke erreichen, wenn in Bremen, bei Vegesack und in Bremerhaven Flußlootsen stationirt werden, wenn diese Lootsen in eine Finanzgemeinschaft gebracht werden, die sie einestheils zu gegenseitiger Controle ansporut und die anderntheils jede Concurrenz zwischen ihnen ausschließt und wenn endlich in Bremen und in Bremerhaven eine Oberleitung gesichert wird, an welche sich die Schiffer zu wenden hätten und die dafür sorgen müßte, daß Lootsen da zur Verfügung ständen, wo augenblicklicher Bedarf vorhanden wäre.

Was die Stationirung betrifft, so bedarf es keiner weiteren Bemerkung darüber, daß vor Allem an der Stadt Bremen selbst Lootsen beständig am Platze sein müssen. Die Zahl der ohne Dampfer abwärts fahrenden und deshalb vorzugsweise auf Lootsenhülfe angewiesenen Schiffe ist erheblich größer, als die Zahl der aufkommenden Fahrzeuge.

Daneben aber müssen in Bremerhaven deshalb beständig Flußlootsen vorhanden sein, weil es von Wichtigkeit ist, nicht nur den zwischen dort und Bremen fahrenden Schiffen, sondern auch denjenigen Seeschiffen, deren Tiefgang je nach Lage des Fahrwassers ein Herankommen an die Stadt möglich macht, gleich bei Ankunft aus See jede wünschenswerthe Auskunft und jede erbetene Lootshülfe zu sichern. Ein Zweifel darüber, ob die Schiffe weseraufwärts gelangen können und ob sie die ihnen jetzt in Bremerhaven zur Verfügung stehenden Unterweserlootsen an wünschenswerther Stelle gegen Flußlootsen zu vertauschen in der Lage sein werden, hält zur Zeit manche kleinere Seeschiffe von der Fahrt nach Bremen ab.

Die Station bei Vegesack wird wegen der den dortigen Hafen einlaufenden Schiffe sowohl, als wegen der gerade in der dortigen Fahrwasserstrecke vorhandenen schwierigen Stellen nicht unbesetzt bleiben dürfen. Die dort stationirten Lootsen werden außerdem leicht sowohl nach Bremen als nach Bremerhaven citirt werden können.

Die Oberleitung wird dem Schlachtvogt oder dem Hafenmeister in Bremen und dem Oberlootsen in Bremerhaven zu übertragen sein. Dieselben sind über die der Lootshülfe bedürfenden Schiffe in ihrer amtlichen Stellung orientirt und werden, eventuell gegen eine ihnen zu bewilligende Remuneration, gewiß bereit sein, die Anstalten zu treffen und den Bemühungen sich zu unterziehen, die erforderlich werden, wenn jedes in Frage kommende Schiff berücksichtigt werden und stets ein Lootse rechtzeitig zur Stelle geschafft werden soll.

Das Lootspersonal anlangend, so genügt es nach Ansicht der Behörde, die in dieser, wie in den anderen in Betracht kommenden Beziehungen vorab mit Sachverständigen in Berathung getreten ist, wenn vorläufig in Bremen zwei und in Vegesack und Bremerhaven je ein Lootse fest stationirt werden. Vielleicht wird nur die Anstellung eines zweiten Bremerhavener Flußlootsen gleich von vornherein in's Auge gefaßt werden müssen.

In wieweit das jetzige Personal Verwendung finden kann, muß weiterer Ueberlegung vorbehalten werden. Zu bemerken ist schon jetzt, daß die zur Zeit zugelassenen Lootsen sämmtlich „bis auf Weiteres" concessionirt sind, daß also einer Ausschließung derselben von dem neu zu bildenden Flußlootsenverbande an sich Nichts im Wege stehen würde.

Neben den jetzt concessionirten vier Lootsen ist in neuester Zeit der Tonnenleger **Lürßen** in Vegesack in beschränkter Weise als Lootse zugelassen worden. Derselbe steht als Lootse lediglich zur Verfügung der in Betracht kommenden Behörden, wird aber in allen Richtungen, in denen diese über ihn im Interesse der Schiffahrt zu verfügen für geboten halten, auch künftig neben den ständigen Lootsen und ohne Zusammenhang mit der Organisation derselben zur Disposition stehen.

Was die finanzielle Seite des Unternehmens anlangt, so sind im Laufe der letzten Jahre durchschnittlich etwa 150 Schiffe von Bremer Flußlootsen gelootst worden. Jedes derselben hat nach Maßgabe der bestehenden, als angemessen zu bezeichnenden Taxe durchschnittlich ℳ 10 Lootsgebühren zu zahlen gehabt. Nimmt man an, daß mindestens eine gleiche Anzahl von Schiffen, weil Lootsen nicht zur Stelle waren oder weil sie es unter den jetzigen Einrichtungen nicht wagten, bis zur Stadt zu segeln, entweder ohne Lootsen auffegelten oder in den oldenburgischen

Unterweserhäfen blieben, daß diese Schiffe aber, bei besserer Einrichtung des Lootsenwesens, Lootsen bis nach Bremen genommen haben würden, und rechnet man darauf, daß ihre Zahl mit Besserung der Stromverhältnisse noch wachsen wird, so wird man etwa ℳ. 4000 von vornherein als die jährliche Einnahme der Bremischen Flußlootsen betrachten dürfen und wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß sich diese Einnahme im Laufe der Zeit mehr und mehr steigern muß. (Im Anfang der 60ger Jahre wurden durchschnittlich 700 Schiffe, im Anfang der 70ger Jahre durchschnittlich 350 Schiffe von den Bremischen Flußlootsen geführt.)

Die in Aussicht zu nehmenden Lootsen werden zufrieden sein, wenn man ihre Einnahme zu einer gemeinschaftlichen Kasse zieht und jedem von ihnen aus dieser Kasse eine Jahreseinnahme von mindestens ℳ. 1000 garantirt. (Die zur Zeit angestellten Lootsen haben wenigstens eine bezügliche Erklärung bereits abgegeben). Rechnet man dazu für die Stationskosten in Bremerhaven, für die Reisekosten der hin und her zu citirenden Lootsen, für die Remuneration der Aufsichtsbeamten, für Lootshülfe und andere nothwendige Ausgaben höchstens ℳ. 2 000, so wird der Einnahme von ℳ. 4 000 eine Ausgabe von ℳ. 6 000 gegenüberstehen.

Dieses Deficit, welches im Laufe, hoffentlich schon der nächsten Jahre mehr und mehr sich verringern muß, beantragt die Behörde, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Sie ist der Ansicht, daß sich das zu bringende Opfer durch den indirekten Vortheil, den die Regelung des Flußlootswesens der Schiffahrt und der Frequenz der städtischen Häfen bringen muß, mehr als ausgleichen wird und hofft, daß der Staat in Richtung auf die Flußlootsen dieselben Beweggründe maßgebend sein lassen wird, die seiner Zeit zur Subventionirung der Bremerhavener Seelootsen mit einem jetzt allerdings längst aus den Einkünften der Lootsen bezahlten Lootsschuner geführt haben.

Ihrem Berichte hat die Behörde noch einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen.

1) Das Reglement für die Bremischen Flußlootsen, welches bis zum Jahre 1835 bestand, verlangt, daß der Bremische Lootse Bürger der Stadt sein solle. Auch nach Erlaß der Verordnung vom 30. März 1835 ist letzteres als Bedingung der Anstellung und Patentirung festgehalten worden. Hiervon wird künftig mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung und auf die Reichsverfassung (Art. III.) abzusehen sein.

2) Zur Hebung der Einnahmen einer künftigen Lootsgesellschaft ist mehrfach die Anordnung eines Lootszwanges in Vorschlag gebracht. Die Behörde glaubt hiervon, im Interesse freier Bewegung der Schiffer umsomehr absehen zu müssen, als sie annimmt, daß die von ihr in Vorschlag gebrachte Verbesserung des Lootswesens von selbst schon auf die Bedienung aller tiefgehenden Schiffe durch Lootsen hinwirken wird.

(gez.) **Grave.**

Mittheilung des Senats

vom 25. Juli 1879.

1. Abänderung des § 2 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und hat eine neue Verkündigung des § 2 mit den durch Gesetz vom 22. April d. J. und durch den gegenwärtigen Beschluß herbeigeführten Aenderungen angeordnet.